

## Elternbeitragsordnung (EBO) Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e.V.

### Präambel

Die Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e.V. (im Folgenden „ahfs“) unterhält als freier Träger Grund- und Stadtteilschulen in Hamburg. Hierfür erhält die ahfs eine nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfe. Aus diesem Grund beteiligen sich die Eltern mit einem Elternbeitrag an der Finanzierung der ahfs.

Um den vom Einkommen unabhängigen Zugang zur ahfs gewährleisten zu können, unterliegt die Erhebung des Elternbeitrags ab dem 01. August 2016 einer sozialen Staffelung.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Elternbeitragszahlung ist der Schulvertrag, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung dieser EBO erfolgt. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind die unterzeichnenden Eltern/gesetzlichen Vertreter als Vertragspartner des Schulträgers.

### I. Grundsätze für die Erhebung des Elternbeitrages

1. Der Regelsatz für den Elternbeitrag ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage Elternbeitragstabelle**).
2. Der Elternbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
  - a. Einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 100,- Euro, welche bei Einschulung an der ahfs mit dem Schulgeld verrechnet wird
  - b. Schulgeld für Schüler wohnhaft in Hamburg
  - c. Zuschlag Nicht-HH für Schüler wohnhaft außerhalb Hamburgs
  - d. Materialbeitrag
  - e. Förderverein Beitrag (Spende)
  - f. Mitarbeiter Rabatt
3. Beim Wechsel in eine Schule eines anderen Trägers besteht im Grundsatz die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Schulvertrag kann mit einer zweimonatigen Frist zum Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden, die Kündigung muss schriftlich erfolgen und von allen Sorgeberechtigten des Kindes unterschrieben sein. In Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Vorstands können Eltern mit Frist von 20 Werktagen den Schulvertrag zum Ende des Schulhalbjahres kündigen. Im Falle einer Kündigung des Schulvertrages durch die ahfs entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages mit Beginn des folgenden Monats. Teilmonate finden keine Berücksichtigung.

4. Während einer Beurlaubung zum Zweck einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als drei Monaten am Stück kann der Elternbeitrag nach Antragsstellung ab dem vierten Monat auf eine Platzhalteprämie reduziert werden. Die Reduzierung gilt frühestens ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags. Teilmonate finden keine Berücksichtigung, eine rückwirkende Reduzierung ist ausgeschlossen.  
Während einer Beurlaubung zum Zweck eines schulischen Auslandsaufenthalts von mehr als drei Monaten am Stück kann der Elternbeitrag für die Monate des Auslandsaufenthaltes auf eine Platzhalteprämie reduziert werden. Die Reduzierung gilt frühestens ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags. Teilmonate finden keine Berücksichtigung, eine rückwirkende Reduzierung ist ausgeschlossen.
5. Die ahfs ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Elternbeitrages (**Elternbeitragstabelle**) zum Beginn des folgenden Schuljahres anzupassen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Der Vorstand muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres bekanntgeben.

## II. Ermäßigungen des Elternbeitrages

1. Auf Antrag kann eine Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgen:
  - a. Bei Nennung mehrerer elternbeitragspflichtiger Kinder eines Haushalts an der ahfs und / oder
  - b. anhand des nachgewiesenen Haushaltseinkommens (brutto).
2. Ein Antrag auf Ermäßigung ist zu stellen bei
  - a. Neu-Einschulung in eine Schule der ahfs
  - b. Eintritt von Geschwisterkindern in eine Schule der ahfs
  - c. Änderung des Haushaltseinkommens, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrages führen.
3. Die Ermäßigungssätze ergeben sich aus der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage Elternbeitragstabelle**).

## III. Verfahren für die Ermäßigung

1. Eltern/gesetzliche Vertreter, von denen mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder gleichzeitig eine Schule der ahfs besuchen, können eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach II. Abs. 1.a dieser EBO beantragen. Die Festlegung des monatlichen Elternbeitrages folgt der Elternbeitrag-Tabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage Elternbeitragstabelle**).
2. Eltern/gesetzliche Vertreter, die aus finanziellen Gründen den Elternbeitrag nicht in voller Höhe zu leisten imstande sind, können eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach II. Abs. 1.b dieser EBO beantragen. Die Festlegung des monatlichen Elternbeitrages folgt der Elternbeitrag-Tabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage Elternbeitragstabelle**).
3. Der Antrag auf Ermäßigung (**Anlage Ermäßigungsantrag**) ist in der Geschäftsstelle ahfs einzureichen. Der Vorstand der ahfs entscheidet über die Bewilligung einer Ermäßigung und deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Elternbeitragsermäßigung ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind zugehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an die sozialrechtlichen Vorschriften die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner des Elternteils und die dem Haushalt angehörigen Kinder.
5. Hierbei ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Einkommen (brutto einschließlich gesetzlicher Leistungen) aller in demselben Haushalt lebenden Personen sowie entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen.

Als Nachweise werden anerkannt:

- aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- EUR / BWA (des Steuerberaters bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden)
- aktueller Einkommensteuerbescheid
- Bescheinigung über Kapitalerträge
- Honorarabrechnungen
- Leistungs- / Wohngeld- / Elterngeld- / Kinderzuschlagsbescheid etc.

Bis zur Vorlage der für die Ermäßigung des Elternbeitrages relevanten Nachweise ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich und eine Ermäßigung ausgeschlossen.

6. Eine Ermäßigung wird ab dem ersten Monat nach Eingang des vollständigen Antrages, bei rechtzeitigem Antragseingang mit Beginn des Schuljahres, wirksam. Die rückwirkende Gewährung einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.
7. Bewilligte Ermäßigungen gelten für das laufende Schuljahr bzw. für den Zeitraum, in dem die Bedingungen für die Gewährung unverändert bleiben. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, Änderungen – insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse –, die die Zahlung eines höheren Elternbeitrages ermöglichen, umgehend der ahfs schriftlich mitzuteilen.
8. Die ahfs hat das Recht, die Angaben zum Haushaltseinkommen und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Eltern/gesetzlichen Vertreter auf Aufforderung der ahfs entsprechende Nachweise fristgerecht einzureichen.

Kommen die Eltern/gesetzlichen Vertreter der Aufforderung der ahfs nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die ahfs berechtigt, den Elternbeitrag für die Zukunft auf den Regelsatz gemäß der Elternbeitrag-Tabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage Elternbeitragstabelle**) anzuheben. Zum Nachteil der ahfs festgestellten Abweichungen führen zu einer Nachforderung des zu wenig gezahlten Elternbeitrages.

9. Mit der Offenlegung der Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/gesetzlichen Vertreter der ahfs die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die als Grundlage der Entscheidung zur Ermäßigung des Elternbeitrages dienen.
10. Ohne Antrag besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages.

#### **IV. Fälligkeit und Zahlweise des Elternbeitrages**

1. Der Elternbeitrag ist bis zum fünfzehnten Werktag eines jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien zu entrichten.
2. Das Schuljahr beginnt unabhängig von den Schulferien am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
3. Empfänger des Elternbeitrages:  
Aufnahmegebühr, Schulgeld,  
Zuschlag Nicht-HH, Materialbeitrag: Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e.V.  
  
Förderverein Beitrag (Spende): Förderverein für Christliche Bekenntnisschulen e.V.
4. Die Zahlung des monatlichen Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt (siehe Abs. 1). Gebühren des führenden Kreditinstituts für die Nichtausführung des Lastschriftmandats infolge fehlender Kontendeckung oder aufgrund unbegründeten Lastschriftwiderspruchs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsstelle ist in Ausnahmefällen auch eine Überweisung des Elternbeitrages möglich: Dieser ist dann monatlich im Voraus unter Angabe des Schülernamens sowie der unterrichtenden Schule auf die nachstehenden Konten zu überweisen:

##### Aufnahmegebühr, Schulgeld, Zuschlag Nicht-HH, Materialbeitrag:

Kontoinhaber: Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e.V.  
Bank: HASPA  
IBAN: DE89 2005 0550 1043 2136 42  
BIC: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck: Schülername und besuchte Schule

##### Förderverein Beitrag (Spende)

Kontoinhaber: Förderverein für Christliche Bekenntnisschulen e.V.  
Bank: HASPA  
IBAN: DE04 2005 0550 1043 2137 17  
BIC: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck: Schülername und besuchte Schule

#### **V. Folgen der Nichtzahlung des Elternbeitrages**

1. Die schuldhafte nicht rechtzeitige Zahlung des Elternbeitrages führt zum Verzugseintritt gemäß §285 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens der ahfs bedarf. Die Kosten für die von der ahfs nach Verzugseintritt versandten Mahnungen sind vom Zahlungspflichtigen als Verzugsschaden zu tragen. Die ahfs behält sich vor, offene Elternbeitragsforderungen durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl außergerichtlich und ggf. gerichtlich durchzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten fallen dem Zahlungspflichtigen im Falle des Obsiegens der ahfs zusätzlich zur Last.
2. Ein Rückstand von mindestens drei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Monatsbeträgen kann zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages führen.

3. Die Kündigung des Schulvertrages entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Dauer des Vertragsbestandes.

## **VI. Berücksichtigung von Elterninteressen**

1. Die Elternbeitragsordnung (EBO) und insbesondere Änderungen zu der derzeit gültigen Elternbeitragsstabelle **(Anlage)** werden im Vorwege mit dem ahfs-Gesamtelternbeirat beraten.

## **VII. Datenschutz und Inkrafttreten**

1. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten
2. Ihre angegebenen Daten (Nachweise, Kontaktdaten, Anzahl Kinder, etc.) verarbeiten wir ausschließlich zum Zwecke der vertraglichen Erfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, c DSGVO und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen als Schule in freier Trägerschaft. Die erhobenen Daten dienen zur Berechnung einer eventuellen Ermäßigung, somit sind wir bis zu 10 Jahre zur Aufbewahrung verpflichtet. Es besteht jederzeit das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (datenschutz@ahfs.de).
3. Diese EBO tritt zum 1. August 2016 für alle elternbeitragspflichtigen Verträge in Kraft.
4. Individuell vor dieser EBO vereinbarte Ermäßigungen verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten der EBO zum 1. August 2016.

## Anlage Elternbeitragstabelle

Gültig ab 01. August 2016

1. Der Elternbeitrag besteht aus dem Schulgeld und dem Beitrag für den Förderverein (FV).
2. Der Regelsatz für den Elternbeitrag ist in der untersten Zeile der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „1. Kind“ aufgeführt und beträgt derzeit monatlich 150,- Euro je Kind wohnhaft in Hamburg.
3. Der monatliche Schulgeldbeitrag enthält 3,- Euro Materialbeitrag je Kind.
4. Zuschlag Nicht-HH: Zusätzlich zu den Beträgen in der nachfolgenden Tabelle werden monatlich 50,- Euro Zuschlag für Kinder wohnhaft in Schleswig-Holstein dem Schulgeldbeitrag zugerechnet. Dieser Zuschlag ist notwendig, weil die staatliche Finanzhilfe aus Schleswig-Holstein deutlich unter den Sätzen aus Hamburg liegt. Für Schüler wohnhaft in einem Bundesland ohne Gastschulabkommen mit Hamburg wird ein Zuschlag in der jeweils aktuellen Höhe des Schülerkostensatzes gemäß Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) zugerechnet.
5. Die Platzhalteprämie (siehe I. Abs.4) beträgt 30,- Euro pro Monat

Monatliches BRUTTO- Haushalts- einkommen	1. Kind			2. Kind			3. Kind		jedes weitere Kind	
	Elternbeitrag	Schulgeld	FV	Elternbeitrag	Schulgeld	FV	Elternbeitrag	FV	Elternbeitrag	FV
bis 2.000 EUR	90 EUR	80 EUR	10 EUR	50 EUR	50 EUR	--	30 EUR	--	10 EUR	--
2.001 bis 3.000 EUR	110 EUR	90 EUR	20 EUR	80 EUR	80 EUR	--	40 EUR	--	20 EUR	--
3.001 bis 4.000 EUR	130 EUR	100 EUR	30 EUR	100 EUR	90 EUR	10 EUR	50 EUR	--	30 EUR	--
4.001 bis 5.000 EUR	140 EUR	100 EUR	40 EUR	110 EUR	90 EUR	20 EUR	60 EUR	--	30 EUR	--
über 5.000 EUR	150 EUR	100 EUR	50 EUR	120 EUR	90 EUR	30 EUR	70 EUR	--	30 EUR	--

[Stand 08.2016]